

StVO I

Einzelverwaltungsakt: hoheitliche Maßnahme oder Entscheidung eines EINZELFALLS mit Außenwirkung – Bsp: Säge du Baum ab

Allgemeinverfügung: hoheitliche Maßnahme oder Entscheidung MEHRERER FÄLLE mit Außenwirkung – Bsp: STOP-Schild (Diese eine Kreuzung – Viele Personen)

Verordnung: hoheitliche Maßnahme oder Entscheidung VIELER FÄLLE mit Außenwirkung – Bsp: Rechts-Vor-Links (jeder an jeder unregulierten Kreuzung)

öffentlicher Straßenverkehr: Alle Wege und Plätze die für jedermann zugänglich sind und auch tatsächlich von der Allgemeinheit genutzt werden.

Verkehrsteilnehmer: Jeder der sich im Straßenverkehr aufhält und sich verkehrserheblich verhält

ständige Vorsicht: Immer und überall mit Gefahren insbesondere mit Fehlern Anderer rechnen

gegenseitige Rücksicht: defensives Fahren

Vertrauensgrundsatz: Jeder der sich selbst verkehrsgerecht verhält, kann davon ausgehen, dass sich auch Andere verkehrsgerecht verhalten.

Spannungsverhältnis: ständige Vorsicht <> Vertrauensgrundsatz in schwierigen Situationen: Vorsicht – in einfachen und übersichtlichen Verkehrssituationen: Vertrauensgrundsatz

Schädigung: Etwas ist hinterher weniger wert als vorher oder es geht mir schlechter als vorher

Gefährdung: Schaffen einer Situation, bei der es nur durch Glück, Zufall oder Handeln eines Anderen nicht zu einer Schädigung gekommen ist.

Behinderung: Wenn Jemand in seinem Fortkommen beeinträchtigt wird

Belästigung: Wenn jemand in seinem persönlichen Wohlbefinden gestört wird.

Straße ist die Summe aller Verkehrswege

Fahrbahn ist der Teil der Straße, den Fahrzeuge zu benutzen haben. Ihn hat jeder zu benutzen, für den keine gesonderten Verkehrsflächen vorhanden sind.

Fahrstreifen ist der Teil der Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fortkommen benötigt.

Was gehört nicht zur Fahrbahn: Sonderwege; Seitenstreifen; baulich oder durch Markierungsknopfreihen getrennte Schienen.

Was gehört zur Fahrbahn: Sonderfahrstreifen KOM; Schienen, die nicht baulich getrennt sind; Schutzstreifen für Radfahrer; vorübergehende Baustellenbereiche; Fußgängerüberweg

Seitenstreifen: unmarkiert: Halten; Parken; Liegenbleiben; Räder und Fußgänger wenn es keine Sonderwege gibt; getretene Mofas. **markiert:** LaFo Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge

Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

Links abbiegen – Überholen – 2Fahrstreifen: rechts immer wieder Fahrzeuge – 3Fahrstreifen: rechts hin und wieder Fahrzeuge – igO mehrere markierte Fahrstreifen bis 3,5t – Fahrzeugschlangen – LZA – Pfeile auf Schilderbrücken oder auf der Fahrbahn zusammen mit Blockstreifen